

Tinnitus > Schwerbehinderung

Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
- [2. Allgemeines](#)
- [3. Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit](#)
- [4. Anhaltspunkte bei Tinnitus](#)
- [5. Anhaltspunkte bei Morbus Menière](#)
- [6. Hilfen und Nachteilsausgleiche für Behinderte/Schwerbehinderte](#)
- [7. Verwandte Links](#)

1. Das Wichtigste in Kürze

Permanente Ohrgeräusche oder ständiger Schwindel können zu massiven Beeinträchtigungen und somit zu einer dauerhaften Behinderung führen. Bei Tinnitus kann vom Versorgungsamt ein Grad der Behinderung (GdB) festgestellt werden. Der GdB richtet sich nach der Schwere der psychischen Begleitscheinungen. Anerkannte Schwerbehinderte können verschiedene Hilfen und Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen.

2. Allgemeines

Unterstützung und Hilfen für behinderte Menschen sind hauptsächlich im SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen geregelt. Nachfolgend Links zu den allgemeinen Regelungen:

- Antrag auf [Schwerbehindertenausweis](#)
- [Grad der Behinderung](#)
- [Antrag auf Erhöhung](#) des GdB
- [Gleichstellung](#) behindert/schwerbehindert, um einen Arbeitsplatz zur erlangen oder zu erhalten

3. Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit

Das Versorgungsamt richtet sich bei der Feststellung der Behinderung, des GdB und der Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises nach den "Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht". Diese Anhaltspunkte enthalten allgemeine Beurteilungsregeln und Einzelangaben darüber, wie hoch der Grad der Behinderung bei welchen Behinderungen festzusetzen ist.

Die Anhaltspunkte gelten bundesweit und sollen für eine möglichst einheitliche Praxis sorgen. Vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurden sie zuletzt im Januar 2008 überarbeitet und herausgebracht.

Sie stehen im Internet als Download unter www.bmas.de > [Publikationen](#) zur Verfügung.

4. Anhaltspunkte bei Tinnitus

Ohrgeräusche (Tinnitus) ...	GdB
... ohne nennenswerte psychische Begleiterscheinungen	0 - 10
... mit erheblichen psychovegetativen Begleiterscheinungen	20
... mit wesentlicher Einschränkung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit (z.B. ausgeprägte depressive Störungen)	30 - 40
... mit schweren psychischen Störungen und sozialen Anpassungsschwierigkeiten	mindestens 50

Liegen mehrere Funktionsstörungen vor, so werden die einzelnen Werte nicht zusammengerechnet, sondern es werden die einzelnen Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit betrachtet und daraus ein Gesamtgrad der Behinderung festgelegt, der der Behinderung insgesamt gerecht wird.

5. Anhaltspunkte bei Morbus Menière

Morbus Menière	GdB
ein bis 2 Anfälle im Jahr	0 - 10
häufigere Anfälle, je nach Schweregrad	20 - 40
mehrmals monatlich schwere Anfälle	50

Bleibende Hörstörungen und Ohrgeräusche (Tinnitus) sind zusätzlich zu bewerten.

6. Hilfen und Nachteilsausgleiche für Behinderte/Schwerbehinderte

Als schwerbehindert gilt, wem vom Versorgungsamt ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 zugesprochen wurde. Hat ein Patient eine anerkannte Schwerbehinderung, können für ihn folgende Hilfen und Nachteilsausgleiche infrage kommen:

- **Kündigungsschutz** für schwerbehinderte Arbeitnehmer
- **Zusatzurlaub** für schwerbehinderte Arbeitnehmer
- **Arbeitstherapie und Belastungserprobung**
- **Berufsfindung und Arbeitserprobung**
- **Teilnahmekosten** für Schulung und Weiterbildung
- **Übergangsgeld** während der Teilnahme an Reha-Maßnahmen
- **Steuervorteile** für Schwerbehinderte
- **Altersrente für Schwerbehinderte**

7. Verwandte Links

[Grad der Behinderung](#)

[Behinderung](#)

[Versorgungsamt](#)

[Tinnitus](#)

[Tinnitus > Allgemeines](#)

[Tinnitus > Behandlung](#)

[Tinnitus > Beruf](#)

